

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Januar 1959

Nummer 6

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

Bek. 12. 1. 1959, Behördliches Vorschlagswesen. S. 105.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

Bek. 13. 1. 1959, Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure v. 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40). S. 107.

III. Kommunalaufsicht:

Bek. 8. 1. 1959, Zulassung von Trockenlöschern für die Brandklasse „E“. S. 107.

RdErl. 13. 1. 1959, Grunderwerbsteuerbefreiung nach Artikel 6 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) v. 29. April 1950 (GV. NW. S. 78) v. 9. Oktober 1951 (GS. NW. S. 465) S. 107.

RdErl. 13. 1. 1959, Grunderwerbsteuer; hier: Grundstückserwerb durch Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte und Vertriebene. S. 108.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 5. 1. 1959, Prüfungszeugnisse bei Meisterprüfungen in zweigliedrigen Vollhandwerken. S. 110.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Veterinärwesen:

RdErl. 7. 1. 1959, Vorläufige Regelung für amtlich überwachte tuberkulose- und brucellosefreie Viehhandelsbestände. S. 111.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

Mitt. 13. 1. 1959, Vergütungssteuer: hier: Prädikatisierung von Filmen. S. 113/14.

Hinweis.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 2. 19. 1. 1959. S. 123/24.

A. Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 12. 1. 1959

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat seine 18. Sitzung am 8. 1. 1959 abgehalten.

Er hat die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1. Laufende Unterrichtung von Fahrdiensten über den Straßenzustand.

Belohnung: 50,— DM.

Einsender: Dipl.-Landwirt H. von Treu, Düsseldorf, Bezirksregierung.

2. Umgestaltung von Vordrucken (Finanzverwaltung).

Belohnung: 25,— DM.

3. Aufnahme der Tabelle für den Jahreseigenverbrauch in die Richtsatzsammlung.

Belohnung: 25,— DM.

4. Wegfall der Kontrollmitteilungen bei Umschreibung und Anmeldung der Kraftfahrzeuge.

Belohnung: 100,— DM.

Einsender: Steuerinspektor G. Ritterbach, Wuppertal-Barmen, Finanzamt.

5. Entwurf von Rechenanordnungen (Vermessung).

Belohnung: 100,— DM.

Einsender: Vermessungsoberinspektor K. Vinck, M.Gladbach, Stadtverwaltung.

Zu Nr. 2 und 3 werden die Einsender auf eigenen Wunsch nicht genannt.

In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf beruhte, daß den Einsendern bereits zeitlich frühere gleichlaufende Bemühungen der Landesverwaltung nicht bekannt waren, sind ihnen als Dank für die Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

An die Bediensteten

des Landes,

der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1959 S. 105.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Anderung der Liste

der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure v. 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

Bek. d. Innenministers v. 13. 1. 1959 — I D 1/23—24/13

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungsnummer:
-------	----------	---------------	------------------------	-------------------

I. Neuzulassungen

Scherwinski	Heinz	27. 10. 1929	Bocholt Schwabenstr. 1	S 54
-------------	-------	--------------	---------------------------	------

II. Löschungen

Engels, Dr.	Eduard	10. 6. 1883	Düsseldorf-Holthausen Bahlenstr. 142	E 6
Huth	Walter	4. 7. 1883	Bocholt Westend 42	H 12

III. Änderung des Orts der Niederlassung

Körbs	Walter	19. 2. 1910	Bonn Stiftsplatz 7	K 19
Perlwitz	Alfred	18. 7. 1889	Voerde-Friedrichsfeld (Krs. Dinslaken) Spellener Str. 34	P 10

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 1. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1133/34 u. Bek. v. 17. 11. 1958 (MBI. NW. S. 2524).

— MBI. NW. 1959 S. 107.

III. Kommunalaufsicht

Zulassung von Trockenlöschern für die Brandklasse „E“

Bek. d. Innenministers v. 8. 1. 1959 — III A 3/246 — 1276/58

Wie durch wissenschaftliche Untersuchungen festgestellt worden ist, bestehen gegen die Verwendung von Feuerlöschgeräten mit Trockenpulver bei Bränden in elektrischen Anlagen bis zu 1000 Volt Betriebsspannung im Hinblick auf die Gefährdung des Löschenden keine Bedenken. Die Gefahr für den Löschenden ist nicht größer als bei der Verwendung von Löschgeräten, die bereits für die Brandklasse „E“ zugelassen sind.

Die Zulassung der von mir bereits für die Brandklassen A, B und C anerkannten Trockenlöscher gilt daher auch für die Brandklasse „E“ bis zu 1000 Volt Betriebspannung.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Amtliche Prüfstelle an der Landesfeuerwehrschule Warendorf;

nachrichtlich:

an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBI. NW. 1959 S. 107.

Grunderwerbsteuerbefreiung nach Artikel 6 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) v. 29. April 1950 (GV. NW. S. 78) v. 9. Oktober 1951 (GS. NW. S. 465)

RdErl. d. Innenministers v. 13. 1. 1959 — III B 4/200 — 7659/58 —

Nachstehenden, an die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster gerichteten RdErl. d. Finanzministers v. 23. 12. 1958 — S 4504 — 23 751/VC — 3 — gebe ich zur Kenntnis.

„Düsseldorf, den 23. Dezember 1958

Nach Art. 6 Ziff. 3 Satz 1 der oben bezeichneten Verordnung v. 9. Oktober 1951 sind von der Grunderwerb-

steuerpflicht ausgenommen Rechtsgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Grunderwerbsteuergesetzes, die zur Vermeidung eines Umlegungsverfahrens oder eines Zusammenlegungsverfahrens oder zur Vorbereitung dieser Verfahren im Rahmen eines förmlich festgestellten Leitplanes erforderlich sind, soweit diese Rechtsgeschäfte beim Umlegungsverfahren oder Zusammenlegungsverfahren grunderwerbsteuerfrei sein würden. Es bestehen auch nach Auffassung des Ministers für Wiederaufbau keine Bedenken dagegen, daß die vorbezeichnete Vorschrift auf **Enteignungen**, die zur Vermeidung oder zur Vorbereitung eines Umlegungsverfahrens oder eines Zusammenlegungsverfahrens durchgeführt werden, entsprechend angewendet wird.

Ich bitte, die Finanzämter zu unterrichten.“

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1959 S. 107.

Grunderwerbsteuer; hier: Grundstückserwerb durch Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte und Vertriebene

RdErl. d. Innenministers v. 13. 1. 1959 — III B 4/200 — 7535/58

Nachstehenden, an die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster gerichteten RdErl. d. Finanzministers v. 18. 12. 1958 — S 4545 — 23 700/VC — 3 — gebe ich zur Kenntnis.

„Düsseldorf, den 18. Dezember 1958

Anläßlich der Beratungen des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für Vertriebene ist vom Landtag Nordrhein-Westfalen empfohlen worden, eine Neuregelung der Billigkeitsmaßnahmen für den oben bezeichneten Personenkreis zu treffen. Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Arbeits- und Sozialminister bin ich deshalb zur Beseitigung noch bestehender Härten damit einverstanden, daß der Erwerb von Grundstücken auf Antrag gemäß § 131 der Reichsabgabenordnung grunderwerbsteuerlich begünstigt wird, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

I. Begünstigter Personenkreis

1. Der Erwerber des Grundstücks muß im Land Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz haben und anerkannt sein als
 - a) Sowjetzonenflüchtling im Sinne der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) v. 14. August 1957 (BGBl. I S. 1215) bzw. der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) v. 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559) bzw. der jeweils geltenden Fassung oder
 - c) Vertriebener oder Heimatvertriebener im Sinne der §§ 1 und 2 BVFG v. 14. August 1957 bzw. der jeweils geltenden Fassung.
2. a) Den Vertriebenen oder Heimatvertriebenen, die eine Vergünstigung nach diesem RdErl. begehren, darf eine Befreiung nach dem Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für Vertriebene v. 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 10) nicht zustehen oder gewährt worden sein. Die Anwendung des Abschnitts III wird dadurch nicht ausgeschlossen.
 - b) Ein Erlaß der Grunderwerbsteuer ist nicht zu gewähren, wenn ein Antragsteller, der zu einer der unter Ziffer 1 Buchstaben a oder c aufgeführten Personengruppen gehört, zur Zeit der Entstehung der Steuerschuld gem. §§ 11 bis 13 BVFG Rechte und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz nicht in Anspruch nehmen kann.
 - c) Entsprechend der Regelung nach dem Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für Vertriebene v. 7. Januar 1958 ist der Grundstückserwerb durch eine Kapitalgesellschaft oder durch eine Personengesellschaft, auch wenn deren Gesellschafter zu

einer unter Ziffer 1 aufgezählten Personengruppe gehören, nicht zu begünstigen.

II. Höhe des Steuererlasses

1. Die Grunderwerbsteuer ist insoweit zu erlassen, als der für ihre Berechnung maßgebende Wert (§ 10 GrEStG) 50 000 DM nicht übersteigt (Freibetrag). Dabei ist die Einkommens- und Vermögenslage des Antragstellers unberücksichtigt zu lassen.
2. Erreicht bei einem Erwerb der Wert des Grundstücks nicht den unter Ziffer 1 angegebenen Freibetrag, so kann die Vergünstigung bei späteren Grundstückserwerben solange in Anspruch genommen werden, bis die Grunderwerbsteuer für den für die Berechnung maßgebenden Gesamtwert von 50 000 DM erlassen worden ist.
3. Erwerben Ehegatten oder Ehegatten und Kinder im Sinne des § 32 Absatz 4 Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes unter 21 Jahren gemeinsam ein Grundstück, so wird der Freibetrag nach Ziffer 1 insgesamt nur einmal gewährt, selbst wenn bei allen Erwerbern die Voraussetzungen für eine Freistellung nach diesem Erlaß gegeben sind. Das gilt auch, wenn Ehegatten und Kinder zu verschiedenen Zeitpunkten als Einzelerwerber von Grundstücken auftreten.
Sind bei einem gemeinsamen Erwerb die Voraussetzungen nach Abschnitt I nur bei einem Erwerber erfüllt, so ist nur dessen Anteil von der Grunderwerbsteuer freizustellen.
Ziffer 2 ist auch in den beiden vorstehenden Fällen anzuwenden.

III. Abgrenzung bei Vertriebenen und Heimatvertriebenen

Steht einem Vertriebenen oder Heimatvertriebenen eine Befreiung nach dem Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für Vertriebene v. 7. Januar 1958 zu und erreicht der für ihn, seinen Ehegatten und seine Kinder unter 21 Jahren nach § 2 Abs. 1 a. a. O. freizustellende Gesamtwert (das Zweifache des Einheitswerts des verlorenen Grundbesitzes) nicht den Freibetrag nach Abschnitt II Ziffer 1 in Höhe von 50 000 DM, so ist die Grunderwerbsteuer für den sich ergebenden Unterschiedsbetrag (Freibetrag von 50 000 DM, vermindert um den freizustellenden Gesamtwert nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes v. 7. Januar 1958) nach den Bestimmungen dieses RdErl. nicht zu erheben.

IV. Anrechnung auf den Freibetrag und Nachweis

1. Ist auf Grund bisher geltender Rechts- oder Verwaltungsvorschriften wegen der Flüchtlings-, Verfolgten- oder Vertriebeneneigenschaft des Antragstellers Grunderwerbsteuer nicht erhoben oder erlassen worden, so ist der diesem Betrag entsprechende Wert auf den Freibetrag nach Abschnitt II Ziffer 1 anzurechnen. Die Anrechnung ist nicht auf eine Grunderwerbsteuervergünstigung beschränkt, die im Land Nordrhein-Westfalen gewährt worden ist.
2. Der Antragsteller hat darzulegen, daß ihm bisher Grunderwerbsteuervergünstigungen nicht gewährt worden sind. Ich bin damit einverstanden, daß in der Regel von weiteren Ermittlungen abgesehen wird, wenn der Antragsteller und sein Ehegatte auch im Namen ihrer Kinder unter 21 Jahren erklären, ihnen seien in Nordrhein-Westfalen und den anderen Ländern keine Grunderwerbsteuervergünstigungen gewährt worden, und die Richtigkeit dieser Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen versichern. Neben dieser Erklärung haben Vertriebene und Heimatvertriebene eine Bescheinigung der für den Wohnsitz zuständigen Feststellungsbehörde beizubringen, in der bestätigt wird, daß sie, ihr Ehegatte und ihre Kinder unter 21 Jahren eine Feststellung von Vertriebungsschäden über den Verlust von Grundbesitz im Sinne des § 3 des Feststellungsgesetzes nicht beantragt haben (vgl. Abschnitt I Ziffer 2 Buchstabe a).

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. Dieser RdErl. ist auch in Fällen anzuwenden, in denen der Steuerbescheid noch nicht rechtskräftig geworden ist oder soweit die Steuer noch nicht entrichtet worden ist.

2. Meine Erl. v.
4. April 1950 S 4545 — 2852/VC,
18. Oktober 1953 S 4544 — 11 216/VC—2 u.
12. April 1955 S 4545 — 1854/VC—2
sind nicht mehr anzuwenden."

An die Gemeinden, Gemeindeverbände
und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBL. NW. 1959 S. 108.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Prüfungszeugnisse bei Meisterprüfungen in zweigliedrigen Vollhandwerken

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 5. 1. 1959 — II/F 1 — 23—06 — 2/59

Die Anlage A zur Handwerksordnung (HwO) v. 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) enthält unter Nr. 9, 21, 26 und 37 die handwerklichen Lehrberufe

Steinmetz und Steinbildhauer,
Feinmechaniker und Feinoptiker,
Elektro- und Fernmeldemechaniker,
Gold- und Silberschmied.

Bei diesen Lehrberufen handelt es sich um sogenannte zweigliedrige Vollhandwerke, d. h. um solche, deren beide Bestandteile bis zum Erlaß der HwO je für sich einen selbständigen Lehrberuf bildeten. Nach der durch § 1 HwO i. Verb. mit der Anlage A zur HwO erfolgten Zusammenfassung je zweier dieser Handwerke zu einem einzigen Lehrberuf kann die Meisterprüfung allein in einem der beiden früher selbständigen Zweige nicht mehr abgelegt werden. Die Meisterprüfung hat sich vielmehr auf das gesamte Gebiet des durch die HwO festgesetzten Lehrberufs zu erstrecken.

In der Praxis hat diese Regelung zu gewissen Übergangsschwierigkeiten geführt. Es haben nämlich die Prüfungsanwärter, die seit Erlaß der HwO die für die Zulassung zur Meisterprüfung erforderlichen Gesellenjahre (§ 44 HwO, § 5 der Meisterprüfungsordnung für die Handwerkskammerbezirke des Landes Nordrhein-Westfalen) inzwischen zurückgelegt haben, eine Lehre nur in einem der beiden Zweige des durch die HwO festgesetzten zweigliedrigen Lehrberufs erfahren. Außerdem gibt es Handwerksbetriebe, in denen ein zweigliedriges Handwerk in jedem seiner beiden Zweige betrieben wird, bisher nur in geringer Zahl, so daß die Prüfungsanwärter keine Gelegenheiten finden, während der Gesellenjahre in beiden Zweigen in gleichem Maße tätig zu sein. Zwangsläufig ist daher ein großer Teil der Prüfungsanwärter vorwiegend nur in einem der beiden Zweige seines Handwerks ausgebildet.

Diese Umstände sollten vorerst bei der Abnahme der Meisterprüfung möglichst berücksichtigt werden. Ich bitte daher, bis auf weiteres den Schwerpunkt der Prüfung, sofern der Prüfling nicht widerspricht, auf den Zweig zu verlegen, in dem er seine Lehrzeit zurückgelegt oder als Geselle vorwiegend gearbeitet hat. In diesen Fällen muß allerdings auch im Meisterprüfungszeugnis zum Ausdruck kommen, auf welchen Berufszweig sich die Prüfung vorwiegend erstreckte. Einer Empfehlung des Bundesministers für Wirtschaft (Erl. v. 8. 10. 1958 — II B 1 — 2773/58 —) folgend bitte ich daher, in diesen Fällen in den Meisterprüfungszeugnissen folgende Formulierung anzuwenden:

„Der Prüfling hat die Prüfung im

.....
[z. B.: Elektro- und Fernmelde-
mechanikerhandwerk]

bestanden. Die Prüfung erstreckte sich vorwiegend auf den Berufszweig des

.....
[z. B.: Elektromechanikers].“

Ich bitte die Regierungspräsidenten, die in Frage kommenden Meisterprüfungsausschüsse entsprechend zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten;

nachrichtlich:

- an die Handwerkskammern
als Geschäftsstellen der
Meisterprüfungsausschüsse,
- den Westdeutschen Handwerkskammertag,
- die Vereinigung der Handwerker-Fachverbände
Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1959 S. 110.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Veterinärwesen

Vorläufige Regelung

für amtlich überwachte tuberkulose- und brucellosefreie Viehhandelsbestände

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 1. 1959 — II Vet. 2000 Tgb.Nr. 211

1. Bis zu einer gesetzlichen Regelung im Lande Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der §§ 312 Abs. 2 und 313 der VO. zur Änderung der Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetz v. 1. März 1958 (BANz. Nr. 45) können Viehhandelsbestände auf Grund der nachstehenden Richtlinien die Berechtigung erhalten, sich als „amtlich überwachte tuberkulose- und brucellosefreie Viehhandelsbestände“ (überwachte Viehhandelsbestände) zu bezeichnen.
2. Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „amtlich überwachter tuberkulose- und brucellosefreier Viehhandelsbestand“ wird auf Antrag des Viehhändlers durch die Kreisordnungsbehörde nach Muster 1 erteilt, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die Stallungen und Standorte des Bestandes müssen so gelegen und beschaffen sein, daß eine Ansteckung der eingestellten Rinder mit Erregern der Tuberkulose oder Brucellose nicht zu befürchten ist.
 - b) Sofern der Viehhändler neben seinem Handelsbestand noch einen Rinderbestand hält, der nicht zu Zwecken des Viehhandels bestimmt ist, muß dieser als tuberkulose- und brucellosefrei amtlich anerkannt sein.
3. Die nach Absatz 2 erteilte Berechtigung ist an folgende Bedingungen zu knüpfen, zu deren Beachtung und Durchführung sich der Viehhändler nach Muster 2 schriftlich zu verpflichten hat:
 - a) In Gehöfte, in denen sich Stallungen überwachter Viehhandelsbestände befinden, dürfen Rinder aus nicht anerkannten Beständen nicht verbracht werden.
 - b) In den überwachten Viehhandelsbestand dürfen nur solche Rinder eingestellt und aus dem Bestand nur solche Rinder abgegeben werden, die aus als tuberkulose- und brucellosefrei amtlich anerkannten Rinderbeständen (anerkannten Beständen) stammen und für die der Nachweis über das Frei-sein von Tuberkulose und Brucellose durch amtstierärztliche Bescheinigungen nach Maßgabe der RdErl. v. 17. 3. 1958 (MBl. NW. S. 786) u. v. 19. 3. 1958 (MBl. NW. S. 791) erbracht ist.
 - c) Die Rinder dürfen nur während der Gültigkeitsdauer der amtstierärztlichen Bescheinigungen in dem Bestand gehalten werden.
 - d) Die amtstierärztlichen Bescheinigungen nach Buchstabe b) sind vom Viehhändler fortlaufend zu nummerieren und mit Nummer, Ausstellungsort und -datum in die Spalte Bemerkungen des Viehkontrollbuches einzutragen.
 - e) Die Rinder dürfen nicht — auch nicht vorübergehend — mit Rindern aus nicht anerkannten Beständen zusammengebracht oder in nicht entseuchte Stallungen eingestellt werden.

- f) Die Stallungen sowie die darin befindlichen oder benutzten Einrichtungsgegenstände und Geräte sind nach den Anweisungen des beamteten Tierarztes, mindestens aber wöchentlich zu reinigen und zu desinfizieren. Das gleiche gilt für die Ent- und Verladeplätze auf dem Gehöft des Viehhändlers.
 - g) Für die Desinfektion nach Buchstabe f) sind nur Mittel zu verwenden, die 3% wirksames Formaldehyd enthalten oder die diesen Mitteln in ihrer Wirksamkeit gegenüber Tuberkelbakterien entsprechen. Derartige Mittel sind ferner bei der Desinfektion nach der Viehseuchenverordnung über Reinigung und Entseuchung von Kraftwagen zur Beförderung von Klauenvieh v. 9. März 1934 (LMBl. S. 144) zusätzlich zu den dort vorgeschriebenen Desinfektionsmitteln zu verwenden.
 - h) Erscheinungen, die den Ausbruch der Tuberkulose oder Brucellose bei den eingestellten Tieren befürchten lassen, sind vom Viehhändler unverzüglich dem beamteten Tierarzt anzuzeigen; bis zur Feststellung der Unverdächtigkeit dieser Tiere dürfen Rinder aus dem Bestand nur mit Genehmigung des beamteten Tierarztes abgegeben werden.
 - i) Werden in dem überwachten Viehhandelsbestand Untersuchungen auf Tuberkulose oder Brucellose ohne amtlichen Auftrag vorgenommen, so hat der Viehhändler das Ergebnis dieser Untersuchungen dem beamteten Tierarzt unverzüglich mitzuteilen.
4. Die nach Absatz 2 erteilte Berechtigung entfällt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr erfüllt sind oder wenn gegen eine der Bedingungen nach Absatz 3 verstoßen worden ist.
 5. Die nach Absatz 2 erteilte Berechtigung kann durch die Kreisordnungsbehörde entzogen werden, wenn im Betrieb sonstige Zuwiderhandlungen gegen viehseuchenrechtliche Vorschriften festgestellt worden sind.
 6. Für Rinder, die in überwachte Viehhandelsbestände eingestellt sind, kann die Gültigkeitsdauer der amtstierärztlichen Bescheinigungen nach Absatz 3 Buchstabe b) auf Antrag des Viehhändlers von dem für die Überwachung zuständigen beamteten Tierarzt um 14 Tage verlängert werden. Die Verlängerung ist durch Stempelaufdruck oder handschriftlich vorzunehmen und mit Unterschrift und Dienstsiegel des beamteten Tierarztes zu versehen.
 7. Viehhandelsbestände, für die eine Berechtigung nach Absatz 2 erteilt worden ist, sind bezüglich der Bekämpfung der Tuberkulose und Brucellose amtstierärztlich zu überwachen. Verdachtsfälle sind von dem beamteten Tierarzt zu klären.
 8. Alle aus der amtstierärztlichen Überwachung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Besitzers des überwachten Viehhandelsbestandes (§ 28 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz v. 25. Juli 1911).

An die Regierungspräsidenten,
Kreisordnungsbehörden — Veterinärämter —;

nachrichtlich:

- an die Landwirtschaftskammer Rheinland,
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe,
Tierärztekammer Nordrhein,
Tierärztekammer Westfalen-Lippe,
den Rheinisch-Westfälischen Viehhandelsverband,
Düsseldorf.

Muster 1

Berechtigung zur Führung der Bezeichnung

„Amtlich überwachter tuberkulose- und brucellosefreier Viehhandelsbestand“

Die Überprüfung des Betriebes des Viehhändlers

..... in

Kreis: hat ergeben, daß die

Voraussetzungen nach Absatz 2 des Runderlasses des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 1. 1959 (MBL. NW. S. 111) erfüllt sind.

Nachdem sich der Viehhändler schriftlich zur Beachtung und Durchführung der Bedingungen des Absatzes 3 dieses Runderlasses verpflichtet hat, erhält er hiermit die Berechtigung, die Bezeichnung

„Amtlich überwachter tuberkulose- und brucellosefreier Viehhandelsbestand“

zu führen.

Die Berechtigung entfällt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 des Runderlasses nicht mehr erfüllt sind oder wenn gegen eine der Bedingungen nach Absatz 3 verstoßen wird.

Der Oberkreis(stadt)direktor

Im Auftrage:

Kreisveterinärarzt

Verpflichtungserklärung

des Viehhändlers:
(Name und Vorname)

in:
(Wohnort, Kreis, Straße)

für die Führung der Bezeichnung „Amtlich überwachter tuberkulose- und brucellosefreier Viehhandelsbestand“.

Ich verpflichte mich zur gewissenhaften Beachtung und Durchführung der Bedingungen nach Absatz 3 des Runderlasses des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 1. 1959 (MBL. NW. S. 111) betreffend vorläufige Regelung für amtlich überwachte tuberkulose- und brucellosefreie Viehhandelsbestände.

....., den 19.....

— MBL. NW. 1959 S. 111.

Notiz

Vergnügungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 13. 1. 1959 — III B 4/155 — 5046/58

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Mitteilung vom 5. 11. 1958 (MBL. NW. S. 2417/18) folgende Filme anerkannt:

Prüf-Nr.	Titel	Länge m	Verleiher	Prädikat
Spielfilme:				
4831	Der Maulkorb — Farbfilm —	2595	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	W
4697	Der Pauker	2541	Gloria-Filmverleih GmbH., München	W
4700	Mädchen in Uniform — Farbfilm —	2600	Gloria-Filmverleih GmbH., München	W
4710	Helden — Farbfilm —	2628	Bavaria-Filmverleih GmbH., München	BW
4883	Der Schlüssel — SF — (THE KEY) — CinemaScope-Film —	3450	Columbia Filmgesellschaft mbH., Frankfurt/Main	W
4319	Die Trapp-Familie in Amerika — Farbfilm —	2859	Gloria-Filmverleih GmbH., München	W
4650	Dunkirk — SF — (DUNKIRK)	2729	Metro-Goldwyn-Mayer Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	W
4773	Jakobowsky und der Oberst — SF — (ME AND THE COLONEL BEST OF ENEMIES)	3006	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	W
4944	Unruhige Nacht	2783	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	BW
3170	Entfesselte Jugend — SF — (CRIME IN THE STREETS)	2469	Austria-Filmverleih GmbH., München	W
4634	Meine Frau, die Hexe — SF — (I MARRIED A WITCH) — mit deutschen Untertiteln —	2102	Neue Filmkunst Walter Kirchner, Göttingen	W
4705	Adel verpflichtet (KIND HEARTS AND CORONETS) Originalfassung mit deutschen Untertiteln	2886	Neue Filmkunst Walter Kirchner, Göttingen	BW
4564	Flucht in Ketten — SF — (THE DEFIANT ONES)	2630	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	BW
4685	Hauptstraße — SF — (CALLE MAYOR)	2682	neue filmform heiner braun, München	BW
Kulturfilme:				
4777	Farben der Freude und Trauer — Malerei in Stille und Einsamkeit — SF — (BARWY RADOSEI I SMUTKU) — Farbfilm —	293	noch offen	W

Prüf-Nr.	Titel	Länge m	Verleiher	Prädikat
4682	Der Filmschnitt	528	Landes-, Kreis- und Stadtbildstellen	BW
3340	Die kleine Stadt Madurodam — Farbfilm —	279	noch offen	W
4630	SPIRALES — OF — — Farbfilm —	506	noch offen	W
4514	Ein tierisches Vergnügen — SF — (BARNYARD FROLICS)	258	Universal Filmverleih, Inc., Frankfurt/Main	W
4515	VAPOR STREAMS — OF — — Unirama-Farbfilm —	285	Universal Filmverleih, Inc., Frankfurt/Main	W
4480-S	Die Weser, Lebensbild eines Flusses	340 16 mm	Kultur- und Lehrfilm-Institut Klemens Lindenau, Bremen	BW
2914	Der Kreuzweg von Birnau, ein Kleinod des Rokoko	314	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	W
4032	Mit den Augen gehört	308	Union Film Verleih GmbH., München	W
4127	Die schwarze Flotte	289	Constantin-Filmverleih GmbH., München	W
4117	Dolomiten	262	Constantin-Filmverleih GmbH., München	W
3828	Felsenfischer	305	Constantin-Filmverleih GmbH., München	W
4212	Cowboy Jimmy — OF — — Zeichentrick-Farbfilm — — ohne Kommentar —	210	Constantin-Filmverleih GmbH., München	BW
3864	Die Sonne der Hethiter — SF — (THE HITTE SUN)	356	Metro-Goldwyn-Mayer Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	W
4268	Der Weg in die Geschichte — SF — (SULLE ORME DELL' UOMO PREISTORICO)	307	Deutsche Cosmopol Film GmbH., München	W
4321	Marionetten	277	Constantin-Filmverleih GmbH., München	BW
4275	Das Gedächtnis der Welt — SF — (TOUTE LA MEMOIRE DU MONDE)	385	Constantin-Filmverleih GmbH., München	BW
4182	Kathedralen und Kastelle	282	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	W
2763-a	Thunfisch-Treibjagd im Mittelmeer — SF — (TEMPO DI TONNI) — Cinépanoramic-Film —	282	Constantin-Filmverleih GmbH., München	W
4380	Plastik 58 — Kleine Schöpfungsgeschichte — Farbfilm — ohne Kommentar —	306	Constantin-Filmverleih GmbH., München	BW
4386	Le Corbusier — SF — (LE CORBUSIER)	380	Metro-Goldwyn-Mayer Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	W
4567	Brüssel 1958 — Erdöl — Farbfilm —	364	Lehmacher-Film GmbH., Düsseldorf	W
4466	Antikes Nordafrika — Eine Impression — Farbfilm — ohne Kommentar —	257	Constantin-Filmverleih GmbH., München	BW
4480	Die Weser, Lebensbild eines Flusses	851	Kultur- und Lehrfilm-Institut Klemens Lindenau, Bremen	BW
4205	Das gute Beispiel	300	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	W
4592	Keiner lebt für sich allein	328	Universal Filmverleih, Inc., Frankfurt/Main	W
4220-a	Die Geburt des Lichts — Farbfilm —	297	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	BW
4248	Gehopst wie gesprungen	314	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	W
4743	Vom Berg zum Dach	324	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	W
4828	G l a s — SF — (GLASS) — Farbfilm —	288	Deutsche Fox Film GmbH., Frankfurt/Main	BW
46	An Alle!	359	Müller-Film Verleih, Frankfurt/Main	W
712	Hänsel und Gretel Die Geschichte zweier Rehe	373	Alcron-Film Verleih und Vertrieb, München	W
1804	Flugkapitän Parker erzählt . . .	410	Alcron-Film Verleih und Vertrieb, München/ Comet-Film, Düsseldorf	W

Prüf-Nr.	Titel	Länge m.	Verleiher	Prädikat
4267	Schemen und Gestalten — SF — (TERRAIN VAGUE) — ohne Kommentar —	356	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	W
4604	Das erste Erlebnis — OF — (LA PREMIERE NUIT) — ohne Kommentar —	573	Constantin-Filmverleih GmbH., München	BW
4876	LES AMOUREUX DE LA SEINE — OF — Farbfilm — — ohne Kommentar —	308	noch offen	W
4612	Kinder erleben ihre Stadt — Farbfilm —	313	noch offen	BW
4826	Ein Körnchen Weisheit — ein Fingerhut voll Phantasie	252	noch offen	W
4712	Mit Lot und Jakobsstab	251	noch offen	W
4735	Ruinen und Indios	357	noch offen	W
4558-a	SURPRISE BOOGIE — OF — — CinemaScope-Farbfilm — — ohne Kommentar —	253	Constantin-Filmverleih GmbH., München	BW
4477	Charta Pergamena	324	noch offen	W
4432	Codex Vaticanus — SF — (CODICE B) — Farbfilm —	252	Neue Film Verleih GmbH., München	W
4757	Die Eifel — Land über erloschenem Feuer — Farbfilm —	369	noch offen	W
4675	L'ETRANGER — Farbfilm — — ohne Kommentar —	364	noch offen	W
4752	Fischer, Bauern und Soldaten	306	Sonderfilm Ingeborg Zwicker, Frankfurt/Main	W
4847	Der göttliche Fluß — SF — (FLEUVE DIEU) — Farbfilm —	461	Deutsche Film Hansa GmbH. & Co., Hamburg	W
4861	Grenzenloses Weltall	251	noch offen	W
4866	Im Herzen der Dolomiten — Farbfilm —	259	noch offen	W
4539	Insel in der Sonne — Farbfilm —	273	noch offen	W
4821	LES JARDINS DU SEIGNEUR — OF — — Farbfilm —	352	J. Arthur Rank Film GmbH., Hamburg	W
4867	JEUNE PATRIARCHE — OF — — Farbfilm —	596	noch offen	W
4371	KAPKY A BUBLINY — OF — — Farbfilm —	348	noch offen	BW
4840	Kein Klima für Manegenzauber	329	noch offen	W
4803	Kleine Reise in die Freizeit	302	noch offen	W
4793 und 4793-S	Kurs Island	285 114 16 mm	noch offen	W
4614	Land an der Saar	266	noch offen	W
4789	Paul Tomkowicz — SF — (PAUL TOMKOWICZ — STREET- RAILWAY-SWITCH-MAN)	251	noch offen	BW
4813	Pilot und Bauer	335	noch offen	W
4891	Reportage aus der Wabenstadt — SF — (VIASVAROS — Farbfilm —	300	noch offen	W
4560	So lange wir sie lieben — SF — (TANT QUE NOUS L'AIMERONS . . .)	460	J. Arthur Rank Film GmbH., Hamburg	W
4863	Spitzweg der Maler — Farbfilm —	325	noch offen	W
4841	TERRE D'INSECTES — OF — — Farbfilm —	360	noch offen	W
4742	Was die Kinder von Weil der Stadt erzählten	254	noch offen	W

Prüf-Nr.	Titel	Länge m	Verleiher	Prädikat
4644	Wasser für C'an Miclau	283	noch offen	W
4210	Franken im Spiegel seiner Kunst — Farbfilm —	327	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	W
4219	Die Navajo-Indianer — SF — (NAVAJO ADVENTURES) — Farbfilm —	540	UFA-Filmverleih GmbH, München	W
4235	Stromauf — Stromab	348	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W
4522	Wundersame Wiederkehr — Farbfilm —	285	noch offen	W
4416	Wochenend in Tanger	293	noch offen	W
4663	Das einsame Fräulein von Rüschaus	294	noch offen	W
4457	Altes und Neues am Nil	273	Neue Filmverleih GmbH, München	W
4241	Ein Küken kommt zur Welt — SF — (ROZWOJ ZARODKA PTAKA) — Farbfilm —	256	Lehmacher-Film GmbH, Düsseldorf	W
4384	Bericht einer Reise — Farbfilm —	291	Deutsche Film Hansa GmbH. & Co., Hamburg	W
4517	Bücher für Jeden — SF — (BOOKS FOR EVERYONE)	419	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	W
4590	Schicksal einer Oper	285	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	W
4501	Wald und Wild — Farbfilm —	336	Union Film Verleih GmbH, München	W
4643	Der alte Kapitän — SF — (LE VIEUX CAPITAINE)	427	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W
4417	Ein Hauptwerk norddeutscher Schnitzkunst	284	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	W
4638	Seltsames Kabinett	260	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	W
4654	Die Silberne Brücke — Farbfilm —	386	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	W
4674	Rosen und Nelken — Farbfilm —	270	Universal Filmverleih, Inc., Frankfurt/Main	W
4726	Wild in Wintersnot — Farbfilm —	280	Europa-Filmverleih GmbH, Hamburg	W
4709	Im Spiegel der Schönheit — Farbfilm —	303	UFA-Filmverleih GmbH, München	W
4812	Totenküste	321	Europa-Filmverleih GmbH, Hamburg	W
921	Panta Rhei — SF — (PANTA RHEI)	283	Neue Filmkunst Walter Kirchner, Göttingen	BW
2763	Thunfisch-Treibjagd im Mittelmeer — SF — (TEMPO DI TONNI) — Cinépanoramic-Farbfilm —	340	Constantin-Filmverleih GmbH, München	BW
3813	Premiere — SF — (PREMIJERA) — Zeichentrick-Farbfilm — — ohne Kommentar —	275	Constantin-Filmverleih GmbH, München	BW
819	Vom Chamäleon des Meeres	328	Iltis-Film, Frankfurt/Main	W
4635	Ballone — Farbfilm —	320	noch offen	W
4977	Am Ende der Via Appia — Farbfilm —	278	noch offen	W
4928	Bauernland am Binnenmeer	284	noch offen	W
4611	Donaubote	326	noch offen	W
4782	F a r n e	254	noch offen	W
4965	Götternahrung	402	noch offen	W
4919	Große Insel im großen Ozean	287	noch offen	W
4788	Indianersommer — SF — (L'ETE INDIEN) — Dyaliscope-Farbfilm —	251	noch offen	W
4877	Jabulani Afrika — SF — (LA GAIE AFRIQUE) — CinemaScope-Farbfilm — — ohne Kommentar —	501	noch offen	BW

Prüf-Nr.	Titel	Länge m	Verleiher	Prädikat
4947	Der Morgenstern — SF — (DE MORGENSTER) — ohne Kommentar — — mit Farbteil —	604	noch offen	BW
4929	Nur ein Gläschen — SF — (O SLENICKU VIC) — Puppen-Farbfilm — ohne Kommentar —	513	Neue Filmkunst Walter Kirchner, Göttingen	W
4923	Oldenburg heute	375	noch offen	W
4975	Sehen ist alles — Farbfilm —	375	noch offen	W
4646	Studenten von heute — Ärzte von morgen	293	noch offen	W
Abendfüllende Kulturfilme:				
2940	Kanada — Im Land der schwarzen Bären — Farbfilm —	2381	Globus-Film, München	BW
Dokumentarfilme:				
3894	Danzig (Türme, Tore, Giebel, Gassen)	375	Panorama Film GmbH., Göttingen	W
4543	Ein Leben für Europa	300	Panorama Film GmbH., Göttingen	W
4519	Nachwuchsschulung im Atomzeitalter — SF — (ATOMS FOR PEACE SERIES — PART VI: TRAINING MEN FOR THE ATOMIC AGE)	411	Metro-Goldwyn-Mayer-Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	W
4492	Die stillen Helfer	298	Deutsche Film Hansa GmbH. & Co., Hamburg	W
4797	Nautilus unter dem ewigen Eis — SF — (THE NAUTILUS CROSSES THE TOP OF THE WORLD)	251	Metro-Goldwyn-Mayer-Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	W
4885	Tod von Imre Nagy — SF — (THE DEATH OF IMRE NAGY)	291	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W
4842	Des Anderen Last	923	noch offen	BW
4872	Gezähmte Wasser	369	noch offen	W
4333	Die neue Heimat	308	noch offen	W
4999	Pionier im Weltall — SF — (SPACE PIONIER)	252	noch offen	W
4787	Termiten — SF — (LA VIE DES TERMITES) — Farbfilm —	313	noch offen	W
4197	Araschi Gambi-Ling — Hoffnung auf Morgen — SF — (THE HAVEN)	335	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W
4154	Historisches Land an der Weichsel	362	Müller-Film-Verleih, Frankfurt/Main	W
4326	Nun sind wir frei — SF — (NOW WE ARE FREE)	428	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W
3696	Kalkstein und Kalk	474	Prisma Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	W
3990	Frischer Wind auf schnellen Booten — Farbfilm —	347	J. Arthur Rank Film GmbH., Hamburg	W
4473	Echolote	348	Prisma Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	W
1965	Auf dem Dach der Welt	253	Lehmacher-Film GmbH., Düsseldorf	W
1967	Kumbum, die Tempelstadt der Lamas	265	Lehmacher-Film GmbH., Düsseldorf	W
1968	Nepal, Startplatz zum Himalaja	302	Lehmacher-Film GmbH., Düsseldorf	W
1966	Tibetisches Butterfest	336	Lehmacher-Film GmbH., Düsseldorf	W
2242	Haie am Netz	277	Alcron-Film Verleih und Vertrieb, München	W
4582	Vom Siedesalz	294	noch offen	W
4759	Eine Weltmacht im Verborgenen	372	noch offen	W
4819	In der wir leben — SF — (IN WHICH WE LIVE)	452	noch offen	W

Prüf-Nr.	Titel	Länge m	Verleiher	Prädikat
5017	Zwischen Landung und Start	412	noch offen	W
4915	Papst Pius XII.	347	AKI-Aktualitäten-Kino Betriebs-GmbH. & Co., Frankfurt Main	W
Abendfüllende Dokumentarfilme:				
4913	Menschen, Meter und Sekunden	2507	Sport-, Kultur- und Werbefilm-Produktion Hans Schubert & Co., München	W
Jugendfilme:				
4143	Die zwei Pakete — SF — (A 2 CSAMAG)	558	Metro-Goldwyn-Mayer-Filmgesellschaft, Frankfurt Main	W
Lehrfilme:				
4529	Cortisonderivate in Klinik und Praxis	1105	Leonaris-Film Dr. Georg Munck KG., Stuttgart	BW
Abendfüllende Jugendfilme:				
4909	Warum sind sie gegen uns?	1768	noch offen	BW
Abendfüllende Dokumentar- und Kulturfilme:				
4806	Aufstand der Tiere — SF (ANIMAL FARM) — Zeichentrick- Farbfilm —	2101	Deutsche Reportagefilm GmbH., Bonn	W
Abendfüllende Dokumentar- und Jugendfilme:				
4640	Der Paß des Teufels — SF — (LA PASSE DU DIABLE) — CinemaScope-Farbfilm —	2222	Deutsche Fox Film GmbH., Frankfurt/Main	W
4414	Begegnung mit Deutschland — Farbfilm —	2568	noch offen	BW
Abendfüllende Jugend- und Spielfilme:				
4374	Freunde fürs Leben — SF — (AMICI PER LA PELLE)	2571	noch offen	BW
Abkürzungen:				
BW = Besonders wertvoll		OF = Originalfassung		
W = Wertvoll		SF = Synchronisierte Fassung		

— MBl. NW. 1959 S. 113 14.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 v. 19. 1. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
8. 1. 59	Bekanntmachung des Konzessions- und Bauvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien Hansestadt Bremen, den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie der Stadt Minden einerseits und der Mittelweser AG in Hannover andererseits über die Fertigstellung der Mittelweserkanalisierung	94	5
5. 1. 59	Anzeige des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Wewelsburg für die Anlegung eines kommunalen Friedhofes in Wewelsburg		8
31. 12. 58	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Eisenbahnunternehmensrecht der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft A.G. in Niederseßmar (Rhld.)		8
2. 1. 59	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Weisweiler nach Düren		8
15. 12. 58	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften		8

— MBl. NW. 1959 S. 123 24.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.